F1 Entlastung des Landesvorstandes für das Geschäftsjahr 2021

Gremium:	Landesrechnungsprüfung
Beschlussdatum:	21.07.2022
Tagesordnungspunkt:	F Finanzen

Die Landesdelegiertenkonferenz entlastet den Landesvorstand für das Geschäftsjahr 2021.

Begründung

Finanzbericht, Prüfbericht der Landesrechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2021.

Beschluss Entlastung des Landesvorstandes für das Geschäftsjahr 2021

Gremium:	41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum:	25.09.2022
Tagesordnungspunkt:	F Finanzen

Die Landesdelegiertenkonferenz entlastet den Landesvorstand für das Geschäftsjahr 2021.

F2 Haushaltsplan 2023

Gremium:	Landesvorstand & Landesfinanzrat
Beschlussdatum:	15.08.2022
Tagesordnungspunkt:	F Finanzen

Die Landesdelegiertenkonferenz stimmt dem Haushaltsplan für 2023 in der von Landesvorstand und Landesfinanzrat vorgelegten Fassung zu.

Begründung

Finanzbericht, Haushaltsplan 2023 und mittelfristige Finanzplanung

Beschluss Haushaltsplan 2023

Gremium:	41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum:	25.09.2022
Tagesordnungspunkt:	F Finanzen

Die Landesdelegiertenkonferenz stimmt dem Haushaltsplan für 2023 in der von Landesvorstand und Landesfinanzrat vorgelegten Fassung zu.

OÄ1 Beschluss eines Statuts für eine vielfältige Partei

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	15.07.2022
Tagesordnungspunkt:	SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

Die Landesdelegiertenkonfernz möge beschließen:

Die Landesdelegiertenkonfernez beschließt ein Vielfalts-Statut.

Das Statut tritt am Tage dieses Beschlusses in Kraft und lautet:

Gemeinsam nach vorne - Statut für eine vielfältige Partei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg (Vielfalts-Statut)

I. Präambel

Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind auf vielfältiges biografisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven aus der ganzen Breite der Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

Seit unserer Gründung setzen wir uns für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ein. Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren zum Positiven verändert: bei der Gleichstellung der Geschlechter, beim Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für alle oder bei der Inklusion. Doch trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind nach wie vor große gesellschaftliche Gruppen unterrepräsentiert, gibt es soziale Barrieren, fehlenden Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und Infrastruktur. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen.

Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen, ihre Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren – ohne Barrieren, Hürden oder Vorurteile. Diese wollen wir in unseren Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu gehört auch, unsichtbare, ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen sie überwinden und den Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Viele Menschen sind jedoch aufgrund von gesellschaftlichen Verhältnissen strukturell von Ungleichbehandlung betroffen. Deswegen setzen wir uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht ausschließend wirken.

Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen entgegen. Durch kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und Bewusstsein über bestehende oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade auch mehrdimensional wirkende – in unserer Partei verankern und diese Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle innerhalb grüner Strukturen werden wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und Rassismus schützen. Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der Parteimitglieder, die eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.

Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen Räume, in denen sich gerade Menschen mit Diskriminierungserfahrungen in geschütztem Rahmen austauschen, vernetzen und gegenseitig stärken können, und stellen dafür Ressourcen zur Verfügung.

Politische Teilhabe darf weder vom Einkommen, dem Bildungsabschluss noch der Lebenssituation abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie für alle verständlich, zugänglich und durchlässig sind.

Durch solidarische Bündnisse unterstützt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg Vertretungen politisch unterrepräsentierter Gruppen und ihr zivilgesellschaftliches Engagement. Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

§ 1 Repräsentation

1. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation bisher unterrepräsentierter Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil ist unser Anspruch.

2. Der Landesvorstand entwickelt Instrumente wie etwa Vielfalts-Trainings, Empowerment-Maßnahmen oder Leitlinien zur Aufstellung von Wahllisten, um dem in Absatz 1 genannten Ziel näherzukommen.

§ 2 Versammlungen

1. Präsidien werden divers besetzt, das bedeutet, dass sie die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln sollen.

2. Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg organisiert werden, wird darauf geachtet, dass die Referent*innen die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln.

3. Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Näheres regelt der Leitfaden für Inklusion bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg.

4. Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

§3 Einstellung von Arbeitnehmer*innen

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg verpflichtet sich als Arbeitgeberin dem Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die

diskriminierten Gruppen angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

2. Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die bisher unterrepräsentierten Gruppen angehören, besonders ansprechen.

§ 4 Empowerment und Weiterbildung

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg schafft Angebote für die diversitätspolitische und diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger*innen und Führungskräfte der Partei, sowie für die Förderung und Empowerment unterrepräsentierter Gruppen.

2. Der Landesverband stellt für diese Aufgaben ausreichend Mittel und Personalressourcen zur Verfügung.

II. Innerparteiliche Strukturen

§ 5 Arbeitsgruppe Vielfalt

1. Der Landesvorstand bildet eine Arbeitsgruppe Vielfalt, um den Prozess dauerhaft zu begleiten, voranzubringen und nachhaltig in der Partei zu verankern. Der Arbeitsgruppe gehören mindestens zwei Mitglieder des Landesvorstandes, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesdiversitätsrat an. Die zuständigen Mitarbeiter*innen aus der Landesgeschäftsstelle begleiten die Arbeitsgruppe beratend. Die Arbeitsgruppe kann weitere Personen, insbesondere aus den Landesarbeitsgemeinschaften, zu einzelnen Projekten und Fragestellungen beraten hinzuziehen.

2. Die Arbeitsgruppe entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und dem Bundesdiversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von politisch unterrepräsentierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und in der Gesellschaft beitragen.

3. Der Prozess wird durch personelle Ressourcen in der Landesgeschäftsstelle in angemessener Weise unterstützt. Dazu übernimmt eine*r der Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle unter anderem die Aufgaben einer oder eines Vielfaltsreferent*in.

4. Aus dem Aktionshaushalt des Landesverbandes werden die Maßnahmen entsprechend diesem Statuts angemessen finanziell ausgestattet.

5. Der/ Die Vielfaltsreferent*in entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und dem Bundesdiversitätsrat weitere Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von politisch unterrepräsentierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und in der Gesellschaft beitragen.

§ 6 Delegation in den Bundes-Diversitätsrat

1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesverband Baden-Württemberg werden durch die Landesdelegiertenkonferenz gewählt und entsandt. Die Delegierten informieren den Geschäftsführenden Landesvorstand fortlaufend über die Arbeit und die Beschlüsse des Bundes-Diversitätsrats.

§ 7 Förderung von gesellschaftliche Repräsentanz

1. BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Baden-Württemberg führt regelmäßig Veranstaltungen durch, die zur angestrebten Teilhabe beitragen und die Repräsentanz fördern und stellt die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung. Dabei sollen auch parteiexterne Multiplikator*innen, Verbände und Vertretungen politisch unterrepräsentierter Gruppen eingebunden werden, um auch über die Partei hinaus zu einer vielfältigeren Repräsentanz beizutragen.

§8 Geltung

1. Das Vielfaltsstatut wird von der Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit verabschiedet und geändert. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

2. Die Kreis- und Ortsverbände werden angehalten, den Vielfaltsprozess des Landesverbands zu unterstützen und die Maßnahmen vor Ort zu fördern.

Begründung

Der Bundesverband hat 2020 ein Vielfaltsstatut in seiner Satzung verankert und hat damit als erste Partei Deutschlands einen solchen Vielfaltsprozess gestartet. Einige Landesverbände sind seitdem bereits nachgezogen und auch wir als Landesverband Baden-Württemberg sehen die Stärkung und Förderung von Vielfalt in unserer Partei und der Gesellschaft als wichtige Aufgabe an, die strukturelle Antworten bedarf. Mit einem eigenen Vielfaltsstatut für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg wollen wir eine erste Antwort geben und das Thema Vielfalt auch auf Landesebene auf die Agenda setzen. Das Statut soll Strukturen schaffen, die zu mehr Vielfalt, Teilhabe und Inklusion beitragen.

Beschluss (vorläufig)	Beschluss eines Statuts für eine vielfältige Partei
Gremium:	41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum:	24.09.2022
Tagesordnungspunkt:	SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

Die Landesdelegiertenkonfernz möge beschließen:

Die Landesdelegiertenkonfernez beschließt ein Vielfalts-Statut.

Das Statut tritt am Tage dieses Beschlusses in Kraft und lautet:

Gemeinsam nach vorne - Statut für eine vielfältige Partei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg (Vielfalts-Statut)

I. Präambel

Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind auf vielfältiges biografisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven aus der ganzen Breite der Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

Seit unserer Gründung setzen wir uns für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ein. Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren zum Positiven verändert: bei der Gleichstellung der Geschlechter, beim Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für alle oder bei der Inklusion. Doch trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind nach wie vor große gesellschaftliche Gruppen unterrepräsentiert, gibt es soziale Barrieren, fehlenden Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und Infrastruktur. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen.

Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen, ihre Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren – ohne Barrieren, Hürden oder Vorurteile. Diese wollen wir in unseren Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu gehört auch, unsichtbare, ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen sie überwinden und den Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Viele Menschen sind jedoch aufgrund von gesellschaftlichen Verhältnissen strukturell von Ungleichbehandlung betroffen. Deswegen setzen wir uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht ausschließend wirken.

Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen entgegen. Durch kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und Bewusstsein über bestehende oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade auch mehrdimensional wirkende – in unserer Partei verankern und diese Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle innerhalb grüner Strukturen werden wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und Rassismus schützen. Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der Parteimitglieder, die eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.

Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen Räume, in denen sich gerade Menschen mit Diskriminierungserfahrungen in geschütztem Rahmen austauschen, vernetzen und gegenseitig stärken können, und stellen dafür Ressourcen zur Verfügung.

Politische Teilhabe darf weder vom Einkommen, dem Bildungsabschluss noch der Lebenssituation abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie für alle verständlich, zugänglich und durchlässig sind.

Durch solidarische Bündnisse unterstützt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg Vertretungen politisch unterrepräsentierter Gruppen und ihr zivilgesellschaftliches Engagement. Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

§ 1 Repräsentation

1. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation bisher unterrepräsentierter Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil ist unser Anspruch.

2. Der Landesvorstand entwickelt Instrumente wie etwa Vielfalts-Trainings, Empowerment-Maßnahmen oder Leitlinien zur Aufstellung von Wahllisten, um dem in Absatz 1 genannten Ziel näherzukommen.

§ 2 Versammlungen

1. Präsidien werden divers besetzt, das bedeutet, dass sie die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln sollen.

2. Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg organisiert werden, wird darauf geachtet, dass die Referent*innen die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln.

3. Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Näheres regelt der Leitfaden für Inklusion bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg.

4. Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

§3 Einstellung von Arbeitnehmer*innen

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg verpflichtet sich als Arbeitgeberin dem Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die

diskriminierten Gruppen angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

2. Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die bisher unterrepräsentierten Gruppen angehören, besonders ansprechen.

§ 4 Empowerment und Weiterbildung

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg schafft Angebote für die diversitätspolitische und diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger*innen und Führungskräfte der Partei, sowie für die Förderung und Empowerment unterrepräsentierter Gruppen.

2. Der Landesverband stellt für diese Aufgaben ausreichend Mittel und Personalressourcen zur Verfügung.

II. Innerparteiliche Strukturen

§ 5 Arbeitsgruppe Vielfalt

1. Der Landesvorstand bildet eine Arbeitsgruppe Vielfalt, um den Prozess dauerhaft zu begleiten, voranzubringen und nachhaltig in der Partei zu verankern. Der Arbeitsgruppe gehören mindestens zwei Mitglieder des Landesvorstandes, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesdiversitätsrat an. Die zuständigen Mitarbeiter*innen aus der Landesgeschäftsstelle begleiten die Arbeitsgruppe beratend. Die Arbeitsgruppe kann weitere Personen, insbesondere aus den Landesarbeitsgemeinschaften, zu einzelnen Projekten und Fragestellungen beraten hinzuziehen.

2. Die Arbeitsgruppe entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und dem Bundesdiversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von politisch unterrepräsentierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und in der Gesellschaft beitragen.

3. Der Prozess wird durch personelle Ressourcen in der Landesgeschäftsstelle in angemessener Weise unterstützt. Dazu übernimmt eine*r der Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle unter anderem die Aufgaben einer oder eines Vielfaltsreferent*in.

4. Aus dem Aktionshaushalt des Landesverbandes werden die Maßnahmen entsprechend diesem Statuts angemessen finanziell ausgestattet.

5. Der/ Die Vielfaltsreferent*in entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und dem Bundesdiversitätsrat weitere Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von politisch unterrepräsentierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und in der Gesellschaft beitragen.

§ 6 Delegation in den Bundes-Diversitätsrat

1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesverband Baden-Württemberg werden durch die Landesdelegiertenkonferenz gewählt und entsandt. Die Delegierten informieren den Geschäftsführenden Landesvorstand fortlaufend über die Arbeit und die Beschlüsse des Bundes-Diversitätsrats.

§ 7 Förderung von gesellschaftliche Repräsentanz

1. BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Baden-Württemberg führt regelmäßig Veranstaltungen durch, die zur angestrebten Teilhabe beitragen und die Repräsentanz fördern und stellt die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung. Dabei sollen auch parteiexterne Multiplikator*innen, Verbände und Vertretungen politisch unterrepräsentierter Gruppen eingebunden werden, um auch über die Partei hinaus zu einer vielfältigeren Repräsentanz beizutragen.

§8 Geltung

1. Das Vielfaltsstatut wird von der Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit verabschiedet und geändert. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

2. Die Kreis- und Ortsverbände werden angehalten, den Vielfaltsprozess des Landesverbands zu unterstützen und die Maßnahmen vor Ort zu fördern.

OÄ2 Neufassung des LAG-Statuts

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	15.07.2022
Tagesordnungspunkt:	SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

Die Landesdelegiertenkonfernz möge beschließen:

Die Landesdelegiertenkonfernez beschließt das am 13.10.2007 in Heilbronn verabschiedete "Statut zur Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften" durch eine Neufassung zu ersetzen.

Die Neufassung tritt am Tage dieses Beschlusses in Kraft und lautet:

Statut der Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg (LAG-Statut)

§ 1 Status

Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind auf der Grundlage der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Ort inhaltlicher Arbeit auf Landesebene. Sie arbeiten in Politikfeldern, die auch von landespolitischer Bedeutung sind, an der Weiterentwicklung der Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und bündeln fachpolitische Diskussionszusammenhänge verschiedener innerparteilicher Gremien und grüner Akteurskreise und stellen über die Strukturen der Bundesarbeitsgemeinschaften den länderübergreifenden Austausch sicher. Der Landesvorstand bezieht die LAGen in Beratung über Programmatik, insbesondere für das Landtagswahlprogramm, und deren langfristige Weiterentwicklung ein. Nach Satzung haben die LAGen Antragsrecht zur Landesdelegiertenkonferenz.

§ 2 Anerkennung, Umbenennung, Auflösung

1. Der Landesvorstand beschließt über Anerkennung, Benennung, Umbenennung und Auflösung der LAGen sowie über die Zuordnung von Politikfeldern zu einzelnen LAGen. Die betroffenen LAGen haben hierzu ein Widerspruchsrecht gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Landesvorstand berichtet über die Arbeit der LAGen in seinem Rechenschaftsbericht.

2. Der Anerkennung einer LAG soll eine mindestens zweijährige Projektphase vorausgehen. Dabei sollen regelmäßig mehr als 10 Personen aus mindestens 5 Kreisverbänden in der Gruppe mitarbeiten. Die Ergebnisse der in dieser Zeit bearbeiteten Projekte werden dem Landesvorstand vorgelegt. Sie sind eine Grundlage seiner Entscheidung über die Anerkennung einer Gruppe als LAG. Einen Anerkennungsantrag können mindestens 20 Mitglieder aus mindestens 5 Kreisverbänden an den Landesvorstand stellen.

3. Der Landesvorstand hat eine LAG aufzulösen, wenn diese gegen Satzung, Ordnung oder Grundwerte der Partei verstößt, sonstiger Schaden für die Partei entsteht oder wenn die formalen Voraussetzungen dieses Statutes nicht mehr erfüllt werden. Die formalen Voraussetzungen sind dabei insbesondere, dass eine kontinuierliche Arbeit stattfindet, regelmäßig

Sprecher*innen gewählt werden und in der Regel mehr als 10 Personen aus mindestens 5 Kreisverbänden teilnehmen. Dazu sind die jeweiligen LAG-Sprecher*innen anzuhören.

§ 3 Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaften

1. Die LAGen kommen mindestens drei Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Sitzungen können auch digital oder hybrid stattfinden. In der Regel führen die LAGen ihre Debatten in ihren Sitzungen und fassen darin ihre Beschlüsse.

2. Jedes an einer Sitzung teilnehmende Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist stimmberechtigt. Das Frauenstatut des Landesverbandes regelt davon abweichend die Stimmberechtigung in der LAG Frauenpolitik. Nichtmitglieder können beratend mitwirken.

3. Über politische Beschlüsse der LAGen wird der Landesvorstand umgehend unterrichtet.

4. Die Arbeit der LAGen findet innerhalb der Partei statt. Die Unterzeichnung von Aufrufen, Erklärungen, Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes. In ihren Papieren und Beschlussdokumenten stellen die LAGen deutlich heraus, dass es sich um keine von der Landespartei beschlossene Position handelt.

5. Mitgliedschaften, die Mitarbeit in außerparteilichen Arbeitsgruppen oder Initiativen, das Eingehen von Bündnissen mit anderen Organisationen sowie das Mitwirken an öffentlichen Veranstaltungen im Namen der LAG sind nur durch den Geschäftsführenden Landesvorstand in seinem Namen möglich. Die Vertretung des Landesverbandes kann der Geschäftsführende Landesvorstand an Mitglieder der LAGen übertragen.

§4 Innere Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften

1. Zu den Sitzungen der LAGen laden die Sprecher*innen rechtzeitig mit einer vorläufigen Tagesordnung über den Emailverteiler der LAG ein und geben den Termin auf der Webseite des Landesverbandes bekannt. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen und die Beschlüsse sind zu protokollieren.

2. Die LAGen wählen unter Anwendung des Frauenstatus alle zwei Jahre auf ihrer Sitzung zwei Sprecher*innen, die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sein müssen. Es können weitere Personen in ein Koordinierungsteam der LAG gewählt werden, um die Sprecher*innen bei der LAG-internen Arbeit zu unterstützen.

3. Die Sprecher*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei. Sie haben ein freies Verhandlungsmandat gegenüber Antragskommission und Landesvorstand bei Anträgen, die sie an die Landesdelegiertenkonferenz gestellt haben. Sie

sind für die Koordination der Arbeit gegenüber der Landesgeschäftsstelle alleinige Ansprechpartner*innen.

4. Die Sprecher*innen und ggf. das Koordinierungsteam übernehmen die Terminkoordination und Einladung und sind für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen verantwortlich. Sie geben den in der LAG Mitarbeitenden Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Tagesordnung und Schwerpunktsetzung und koordinieren die LAG-Arbeit mach demokratischen Grundsätzen.

5. Anträge an die Organe der Landespartei bedürfen eines Beschlusses der LAG. Diese erfolgen auf den Sitzungen der LAGen, zu denen rechtzeitig eingeladen wurde, und müssen protokolliert werden.

6. LAGen können im Einvernehmen mit dem Landesvorstand dauerhafte Unter-Arbeitsgemeinschaften (UAG) und temporäre Projektgruppen einrichten, um die Arbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft zu unterstützen oder zu vertiefen. Die LAGen regeln die Arbeit dieser Gruppen in eigener Verantwortung innerhalb des Rahmens dieses Statuts. Diese Gruppen haben kein eigenes Antragsrecht an die LDK. Ihre Beschlüsse benötigen die Zustimmung der LAG. Sie erhalten keine organisatorische Unterstützung durch die Landesgeschäftsstelle. Die Vertretung - auch in organisatorischer Hinsicht- gegenüber Landesverband und Landesgeschäftsstelle erfolgt über die Sprecher*innen der LAGen.

7. Mitgliederöffentliche Ratschläge und Sitzungen, die über das übliche Maß hinausgehen, oder öffentliche Veranstaltungen können nur in Zusammenarbeit mit und auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstand erfolgen.

§5 Delegation in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen)

1. Über die Zuordnung der Delegationsmöglichkeit zu Bundesarbeitsgemeinschaften zu den jeweiligen LAGen entscheidet der Landesvorstand.

2. Die LAGen können zwei Delegierte wie auch Ersatzdelegierte entsprechend den Regelungen des Frauen- und BAG-Statuts wählen. Diese müssen vom Geschäftsführenden Landesvorstand bestätigt werden und werden von ihm in die BAG entsandt. Falls keine entsprechende LAG existiert oder eine LAG die Möglichkeit zur Entsendung nicht nutzt, kann der Geschäftsführende Landesvorstand allein die Delegierten entsenden. Alle Delegierten müssen spätestens alle zwei Jahre durch den Geschäftsführenden Landesvorstand bestätigt werden.

§6 Pflichten und Zusammenarbeit

1. Landesvorstand und Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen für die LAGen.

2. Der Geschäftsführende Landesvorstand lädt die LAG-Sprecher*innen in der Regel zweimal im Jahr zum Austausch über grundsätzliche Fragestellungen der LAG-Arbeit ein.

3. Die LAG-Sprecher*innen melden umgehend nach einer Wahl die Funktionsträger*innen (Sprecher*innen, BAG-(Ersatz)-Delegierte, Beauftragte in Organisationen) der Landesgeschäftsstelle. Ohne diese Meldung kann keine Kostenerstattung erfolgen.

4. Die LAGen sind gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig. Dazu legen die LAGen dem Landesvorstand nach dem Jahreswechsel, spätestens bis 1. Februar des nächsten Jahres, einen schriftlichen Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr und einen Arbeitsplan für das laufende Jahr vor. Diese Berichte sind Grundlage für Kostenerstattungen und Projektanträge.

5. Die Sprecher*innen der LAGen melden ihre Sitzungen frühzeitig der Landesgeschäftsstelle. Im Rahmen der Verfügbarkeit weist die Landesgeschäftsstelle geeignete Räume zu oder stellt digitale Konferenzräume zur Verfügung. Auf Grundlage dieser Meldungen werden die Termine auf der Webseite des Landesverbandes veröffentlicht. Ohne diese Meldung kann eine Kostenerstattung nicht erfolgen.

6. Der Landesvorstand beauftragt die LAG-Sprecher*innen mit der Pflege der jeweiligen LAG-Emailverteiler und erlaubt ihnen die Nutzung zu satzungsgemäßen Zwecken soweit es zur Sicherstellung der LAG-Arbeit erforderlich ist. Die LAG-Sprecher*innen müssen sich zu einem vertraulichen Umgang verpflichten und nach Ende der Tätigkeit alle Zugänge und Daten zurückgeben bzw. löschen. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§7 Finanzen

1. Im Haushalt des Landesverbandes wird ein gemeinsames jährliches Budget für alle LAGen vorgesehen. Aus diesem Budget werden die erforderlichen Kosten für die laufende Arbeit gedeckt, insbesondere Raumkosten, Honorare,

Reisespesen für Sprecher*innen und BAG-Delegierte, sowie weitere Auslagen der Sprecher*innen.

2. Den beiden Sprecher*innen der LAGen werden die notwendigen Reisespesen und weiteren Auslagen entsprechend der Erstattungsordnung auf Antrag erstattet.

3. Die notwendigen Reisespesen der stimmberechtigten BAG-Delegierten zu Sitzungen ihrer jeweiligen BAG werden vom Landesverband auf Antrag entsprechend der Erstattungsordnung erstattet.

4. Projektmittel für mitgliederöffentliche Ratschläge, öffentliche Veranstaltungen oder andere Aktionen können beim Geschäftsführenden Landesvorstand beantragt werden und werden aus dem LAG-Budget gedeckt.

5. Über die Verwendung der Mittel ist ein geeigneter Nachweis von den LAG-Sprecher*innen zu erbringen.

Begründung

Das bisherige LAG-Statut stammt aus dem Jahr 2007. Seitdem ist viel passiert: wir sind als Partei immens gewachsen, wir führen seit 11 Jahren die Landesregierung und die digitalen Möglichkeiten für die Parteiarbeit sind sprunghaft gestiegen. Diese Veränderungen erfordern eine Anpassung unserer Satzungen und Statute – gerade auch des LAG-Statuts. Mit der vorgeschlagenen Neufassung des LAG-Statuts soll die Grundlage der LAG-Arbeit behutsam an die neuen Anforderungen und Möglichkeiten angepasst und offene organisatorische Fragen transparent geklärt werden.

OÄ2-GA1 Stärkung der LAG-Arbeit - Unser Vorschlag für ein Neues LAG Statut

Antragsteller*in: Mario Hüttenhofer (KV Konstanz)
Tagesordnungspunkt: SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

Die Antragssteller aus den Reihen der LAGen bitten die Landesdelegiertenkonferenz

das LAG Statut vom 13.Oktober 2007 durch die folgende Neufassung zu ersetzen:

Statut der Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg (LAG-Statut)

Präambel

Die Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind offen für alle Mitglieder und haben die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien grüner Politik zu entwickeln. Sie leisten einen Beitrag zur programmatischen Arbeit der Partei, erschließen Fachwissen und vernetzen die verschiedenen Akteure innerhalb und außerhalb der Partei. Das nachfolgende Statut soll dazu dienen, ihren Arbeitsrahmen zu definieren und ihre Arbeitsgrundlage zu sichern.

§1 Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaften

1. Aufgabe der Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) ist es, in ihrem jeweiligen Politikfeld Fachwissen und Kompetenz aufzubauen, grüne Positionen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

2. Die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften steht jedem Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg offen. Nichtmitglieder können dabei beratend mitwirken.

3. Die Arbeit der LAGen geschieht nach innen unter Beteiligung der Parteibasis, der Parteiorgane sowie der Landtagsfraktion. Die LAGen leisten einen wichtigen Beitrag zu grüner Programmatik, zur Erstellung von Wahlprogrammen und sie beraten den Landesvorstand und die Landtagsfraktion fachlich zu den jeweiligen Sachthemen.

4. Den LAGen kommt aber auch nach außen eine wichtige Vernetzungsfunktion zu. Sie verbinden entlang der jeweiligen Sachthemen externe Fachleute, Verbände, Initiativen und wissenschaftliche Institutionen mit der Landespartei und über die Wahl von Delegierten mit den Bundesarbeitsgemeinschaften und der Bundespartei.

§2 Stellung der Landesarbeitsgemeinschaften in der Partei

1. Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind satzungsgemäße Gremien von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und werden vom Landesverband finanziell ausgestattet.

2. Die LAGen besitzen Antrags- und Rederecht auf der Landesdelegiertenkonferenz, im Landesausschuss, im Landesvorstand und bezüglich ihrer eigenen finanziellen Belange auch im Landesfinanzrat.

3. Die LAGen werden vom Landesvorstand in Beratungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf und in der Vorbereitung von Koalitionsgesprächen einbezogen.

4. Die LAGen sind gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

5. Der Landesvorstand berichtet über die Arbeit der LAGen in seinem Rechenschaftsbericht der LDK.

6. Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion sollen jeweils Ansprechpartner*innen für die LAGen benennen.

7. Die LAGen wählen Delegierte zu den jeweiligen Bundesarbeitsgemeinschaften. Diese beteiligen sich an der Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaften auf Basis des BAG Statutes und vertreten dort selbständig das durch den Landesvorstand zugewiesene Politikfeld.

8. Die Gesamtheit der LAG-Sprecher*innen bildet den LAG-Sprecher*innen-Rat, er vertritt die LAGen gegenüber der Partei bei übergeordneten, die Interessen aller LAGen betreffenden Angelegenheiten. Aus seiner Mitte werden unter Berücksichtigung des Frauenstatutes zwei Sprecher*innen gewählt.

§ 3 Aufbau und Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaften

1. Die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften steht jedem Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg offen. Stimmberechtigt sind die teilnehmenden Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg. Nichtmitglieder, die grüne Politik unterstützen möchten, können zur Mitarbeit eingeladen werden und haben wie alle ordentlichen Mitglieder Antrags- und Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

2. Landesarbeitsgemeinschaften können in Präsenz, als Videokonferenz oder in hybrider Form tagen und beschließen. Außerhalb und innerhalb von Sitzungen kann die LAG auch mittels geeigneter Werkzeuge wie Termite und Abstimmungsgrün abstimmen. Geheime Wahlen können auch auf einer digitalen Sitzung erfolgen. Das Verfahren muss jedoch eine anonymisierte Wahl gewährleisten. Die Regeln zur Durchführung von Sitzungen, Abstimmungen und

Wahlen richten sich nach den Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung und soweit vorhanden nach der Geschäftsordnung der LAG.

3. Die grundsätzlich parteiöffentlichen Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften finden mindestens zweimal im Jahr statt.

4. Zu den Sitzungen erhalten die Mitglieder der LAG grundsätzlich mindestens zehn Tage im Voraus eine schriftliche Einladung, die einen Tagungsordnungsvorschlag enthalten soll. Die Einladung per Email gilt als schriftlich. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

5. Die LAG ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens sechs Mitglieder aus mindestens 3 Kreisverbänden teilnehmen. Als Teilnehmende gelten auch Mitglieder, die per Telefon oder anderen geeigneten Kommunikationsformen an der Sitzung teilnehmen.

6. Die Sitzungen werden durch die Sprecher*innen geleitet, sofern keine andere Versammlungsleitung gewählt wurde.

7. LAG-Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

8. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes können Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen.

9. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält Tagesordnung, die Ergebnisse ihrer Behandlung und die getroffenen Beschlüsse. Das Protokoll Bedarf der Bestätigung auf der nächstfolgenden Sitzung.

10. Die LAG hat insbesondere folgende Aufgaben und Verantwortungsbereiche:

    - Erarbeitung von programmatischen Positionen und Fassung von Beschlüssen
    - Festlegung der inneren Struktur und Arbeitsweise der LAG
    - Anträge an LDK, Landesausschuss und Landesvorstand
    - Einrichtung von Unterarbeits- und Projektgruppen
    - Wahl der Sprecher*innen
    - Wahl der BAG Delegierten
    - Verwendung der LAG Projektmittel

Die LAG-Sprecher*innen

1. Die LAGwählt unter Berücksichtigung des Frauenstatutes mindestens zwei und maximal vier gleichberechtigte Sprecher*innen in geheimer Wahl. Bei gravierenden Verstößen gegen die Parteiordnung oder gegen dieses Statut

ist eine vorzeitige Neuwahl der Sprecher*innen möglich. Eine solche Neuwahl braucht die vorherige Zustimmung des Landesvorstandes.

2. Die LAG-Sprecher*innen haben im Rahmen der Beschlüsse der LAG ein freies Mandat und werden in Ihrer Arbeit durch die Landesgeschäftsstelle unterstützt.

3. Die LAG Sprecherinnen vertreten die LAG auch nach außen. Sie sind an Parteitagsbeschlüsse gebunden und nur mit Zustimmung des Landesvorstandes autorisiert, öffentliche Erklärungen für den Landesverband abzugeben.

4. Für Ihre Arbeit steht ihnen eine Kostenerstattung zu.

5. Die Sprecher*innen haben die folgenden Aufgaben:

- Vertretung der LAG gegenüber anderen Parteiorganen
- Vernetzung der LAG mit inner- und außerparteilichen Akteuren
- Vorbereitung der Sitzungen und führen der laufenden Geschäfte
- Vertretung der LAG im Sprecher*innen-Rat
- Verwaltung des LAG-Finanzbudgets

Die Delegierten zur BAG

1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur BAG vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft in der durch den Landesvorstand zugeordneten BAG und werden für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Bei gravierenden Verstößen gegen die Parteiordnung oder gegen dieses Statut ist eine vorzeitige Neuwahl der Delegierten möglich. Eine solche Neuwahl braucht die vorherige Zustimmung des Landesvorstandes.

2. Die Delegierten sind der LAG rechenschaftspflichtig und vertreten die LAG unter Beachtung deren Beschlüsse in der BAG.

3. Die Kosten und Aufwendungen der ordentlichen BAG-Delegierten zur Erfüllung ihrer statutsgemäßen Aufgaben werden erstattet.

§4 Anerkennung, Umbenennung und Auflösung einer Landesarbeitsgemeinschaft

1. Anerkennung/Gründung

   Der Landesvorstand beschließt über Gründung, Umbenennung und Auflösung von LAGen. Ein Antrag auf Gründung einer neuen Landesarbeitsgemeinschaft muss von mindestens 20 Mitgliedern aus mindestens 3 verschiedenen Kreisverbänden gestellt werden. Der Landesvorstand kann vor endgültiger Beschlussfassung über den Antrag probeweise einen LAG-ähnlichen Arbeitskreis für die Dauer von 12 Monaten einrichten. Spätestens nach Ablauf der 12 Monate ist über den Gründungsantrag zu beschließen.

2. Umbenennung

Eine Umbenennung kann auch mit Beschluss durch die LAG selbst erfolgen, sofern dadurch keine Politikfeldänderung stattfindet. Zuvor ist der Landesvorstand zu hören, widerspricht der Landesvorstand, entscheidet auf Antrag der betroffenen LAG darüber die LDK.

3. Abererkennung/Auflösung

Die Landesdelegiertenkonferenz kann eine Landesarbeitsgemeinschaft auf Antrag hin auflösen, wenn die LAG regelmäßig nicht beschlussfähig ist oder innerhalb eines Jahres keine Sitzung stattgefunden hat oder die Landesarbeitsgemeinschaft gegen inhaltliche Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt . Dazu sind die jeweiligen LAG-Sprecher*innen anzuhören.

4. LDK Entscheidung

Kommt eine Neugründung wegen eines ablehnenden Beschlusses des Landesvorstands nicht zustande oder soll eine Landesarbeitsgemeinschaft gegen ihren Willen aufgelöst werden, kann die nächste Landesdelegiertenkonferenz mit der Angelegenheit befasst werden. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über einen entsprechenden Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Gründung oder Auflösung ist ab Beschluss dieser LDK wirksam.

§5 Sprecherinnen-Rat der LAGen

1. Der Sprecher*innen-Rat ist die Vertretung der Gesamtheit aller LAGen. Er diskutiert und beschließt über gemeinschaftliche, alle LAGen betreffende Belange und vertritt die LAGen in ihrer Gesamtheit gegenüber den Parteiorganen. Er dient auch dem Austausch zwischen den LAGen und zur Koordination gemeinsamer Aktivitäten.

2. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.

3. Der Sprecherinnen-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Der Sprecher*innen-Rat setzt sich zusammen aus den gewählten LAG Sprecherinnen und einem Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes mit beratender Stimme.

5. Der Sprecher*innen-Rat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als 1/3 der LAGen vertreten sind.

6. Alle LAG-Sprecher*innen haben Antrags- und Rederecht.

7. Der Sprecher*innen-Rat wählt aus seiner Mitte, nach den Regeln des Frauenstatutes zwei Sprecher*innen, die den LAG-Sprecher*innen-Rat in allen Belangen vertreten. Die Sprecher*innen des Rates sind an die Beschlüsse des Rates gebunden. Die Sitzungen werden durch die

Sprecher*innen geleitet, sofern keine andere Versammlungsleitung gewählt wurde.

8. Die Wahl der Sprecher*innen des Rates erfolgt in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr.

9. Die Kosten und Aufwendungen der beiden Sprecher*innen des LAG-Sprecher*innen-Rates zur Erfüllung ihrer statutsgemäßen Aufgaben werden erstattet.

10. Der Sprecher*innen-Rat schlichtet Streitigkeiten zwischen LAGen und unterstützt bei der Organisation gemeinsamer Veranstaltungen aller oder mehrerer LAGen, wie z.B. dem grünen Ratschlag.

11. Er beschließt über die ihm zugewiesenen Inter-LAG Finanzmittel und deren Verteilung.

12. Für Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen gelten die unter §3 beschriebenen Verfahrensweisen sinngemäß. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden LAGen erhält.

§6 Finanzen

1. Die LAGen erhalten ein jährliches Finanzbudget, dessen Höhe im Rahmen des Landeshaushaltes durch die Landesdelegiertenkonferenz beschlossen wird. Bei der Erstellung des Budgets werden die Sprecher*innen des LAG-Sprecher*innen-Rates von Landesvorstand und Landesfinanzrat angehört. Im Rahmen des Budgets treffen die Sprecher*innen eigenverantwortlich die Entscheidung über dessen Verwendung.

2. Die Antragsstellung auf Auszahlung und die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzmittel obliegt den Sprecher*innen der einzelnen LAGen für die LAG-Mittel und den Sprecher*innen des Sprecher*innen-Rates für die Mittel des LAG-Sprecher*innen-Rates. Die ordnungsgemäße Verwendung ist dabei gegenüber dem Geschäftsführenden Landesvorstand nachzuweisen.

3. Die Mittel können wie folgt verwendet werden:

   - Telefon, Fax, Porto und Internetkosten
   - Fahrtkosten und Tagesspesen
   - Kosten für Veranstaltungen und Sitzungen inkl. Raumkosten
   - Kosten für Referent*innen
   - Büro- und Informationsmaterial
   - Projektmittel nach Beschluss durch den LAG-Sprecher*innen-Rat

4. 50 Prozent des jährlichen Finanzbudgets wird zu gleichen Teilen auf die einzelnen LAGen verteilt. Das verbleibende freie Budget von 50 Prozent wird durch den Sprecher*innen-Rat auf Basis von Projektanträgen,

Arbeitsplänen der LAGen, sowie der Vorschläge des Landesvorstandes den einzelnen Projekten und LAGen zugewiesen. Einzelne Landesarbeitsgemeinschaften und der LAG-Sprecher*innen-Rat können darüber hinaus auch gesonderte Projektmittel beim Landesvorstand beantragen.

5. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten bzw. der durch den Landesvorstand genehmigten Kostenpläne.

§7 Schlussbestimmungen

Mit Beschluss dieses LAG Statutes durch die Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen am 25. September 2022 tritt das LAG Statut vom 13.10.2007 außer Kraft und dieses LAG Statut an seine Stelle.

Begründung

Das LAG Statut aus dem Jahre 2007 war ein wichtiger Meilenstein für die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften. Es gab Ihnen die Aufgabe der Beratung von Vorstand und Fraktion, mitgliederöffentliche „Ratschläge“ zu veranstalten, die BAG-Delegierten zu wählen und nicht zuletzt den Auftrag zur Vernetzung von Öffentlichkeit mit den Grünen, wie auch der verschiedenen Parteiorgane und Gliederungen.

Seit 2007 ist die Partei jedoch deutlich größer geworden, wir sind die führende Regierungspartei und die LAGen sind heute Ansprechpartner vieler zivilgesellschaftlicher und parteipolitischer Gruppen und wichtiger in der Programmarbeit als jemals zuvor. Wir sind Denkfabriken der Partei, in denen wichtige Teile der zukünftigen Politik erarbeitet werden. Und wir arbeiten immer noch zu 100% ehrenamtlich.

In die hier vorgeschlagene Neufassung sind die gesammelten Erfahrungen vieler LAGen eingeflossen.

Ein LAG Statut muss insbesondere in drei Aspekten die Arbeit der LAGen unterstützen:

1. Auftrag und Stellung der LAGen in der Partei regeln
   Unser Ansatz: Die LAGen sind Gremien der Partei und agieren auf Augenhöhe.

2. Aufbau und Arbeitsweise der LAGen definieren
   Unser Ansatz: Die LAGen sind eigenverantwortlich für Ihre Arbeit und haben im Rahmen der Parteitagsbeschlüsse die Freiheit grüne Politikvorschläge zu entwickeln.

3. Die Finanzierung der LAGen sicherstellen
   Unser Ansatz: Die LAGen bleiben Gestalter und bestimmen über die Verwendung ihres Budgets.

4. Desweiteren benötigen die derzeit 22 LAGen ein Forum zur Vertretung und Koordination ihrer Arbeit. Die bisherigen Sprecher*innen-Treffen wollen wir zu einem Gremium weiterentwickeln, das eigenständig INTER-LAG Aktivitäten plant und gemeinschaftliche Anliegen vertritt: mit diesem Statut schaffen wir einen LAG-Sprecher*innen-Rat.

Unser Antrag für ein LAG Statut trifft hierzu die notwendigen Regelungen.

Unterstützer*innen

Lilly Osburg (KV Karlsruhe); Jochen Detscher (KV Stuttgart); Christoph Jahn (KV Böblingen); Patrick Alberti (KV Kurpfalz-Hardt); Uwe Petersen (KV Bodenseekreis); Christian Knapp (KV Bodenseekreis); Maria Pesthy (KV Stuttgart); Florian Lessing (KV Freiburg); Regina Strobel-Koop (KV Karlsruhe); Ralf Snurawa (KV Schwäbisch Hall); Susanne Häcker (KV Reutlingen); Eberhard Müller (KV Ortenau); Evelyn Sindermann (KV Stuttgart); Jörg Dengler (KV Freiburg); Sophie Kralovec (KV Heilbronn); Andrea Jäger (KV Rems/Murr); Annette Grether (KV Lörrach); Philipp Lang (KV Stuttgart); Achim Jooß (KV Ortenau); Petra Neubauer (KV Schwarzwald-Baar); Michael Jahn (KV Esslingen); Jana Akyildiz (KV Konstanz); Ruth Birkle (KV Karlsruhe-Land); Ralf Henze (KV Odenwald-Kraichgau); Evelyn Thies (KV Ulm)

OÄ2-GA2 Neues LAG Statut

Gremium:	LAG Energie
Beschlussdatum:	25.08.2022
Tagesordnungspunkt:	SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

Präambel

Die Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind offen für alle Mitglieder und haben die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien grüner Politik zu entwickeln. Sie leisten einen Beitrag zur programmatischen Arbeit der Partei, erschließen Fachwissen und vernetzen die verschiedenen Akteure innerhalb und außerhalb der Partei. Das nachfolgende Statut soll dazu dienen, ihren Arbeitsrahmen zu definieren und ihre Arbeitsgrundlage zu sichern.

§1 Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaften

1. Aufgabe der Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) ist es, in ihrem jeweiligen Politikfeld Fachwissen und Kompetenz aufzubauen, grüne Positionen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

2. Die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften steht jedem Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg offen. Nichtmitglieder können dabei beratend mitwirken.

3. Die Arbeit der LAGen geschieht nach innen unter Beteiligung der Parteibasis, der Parteiorgane sowie der Landtagsfraktion. Die LAGen leisten einen wichtigen Beitrag zu grüner Programmatik, zur Erstellung von Wahlprogrammen und sie beraten den Landesvorstand und die Landtagsfraktion fachlich zu den jeweiligen Sachthemen.

4. Den LAGen kommt aber auch nach außen eine wichtige Vernetzungsfunktion zu. Sie verbinden entlang der jeweiligen Sachthemen externe Fachleute, Verbände, Initiativen und wissenschaftliche Institutionen mit der Landespartei und über die Wahl von Delegierten mit den Bundesarbeitsgemeinschaften und der Bundespartei.

§2 Stellung der Landesarbeitsgemeinschaften in der Partei

1. Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind satzungsgemäße Gremien von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und werden vom Landesverband finanziell ausgestattet.

2. Die LAGen besitzen Antrags- und Rederecht auf der Landesdelegiertenkonferenz, im Landesausschuss, im Landesvorstand und bezüglich ihrer eigenen finanziellen Belange auch im Landesfinanzrat.

3. Die LAGen werden vom Landesvorstand in Beratungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf und in der Vorbereitung von Koalitionsgesprächen einbezogen.

4. Die LAGen sind gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

5. Der Landesvorstand berichtet über die Arbeit der LAGen in seinem Rechenschaftsbericht der LDK.

6. Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion sollen jeweils Ansprechpartner*innen für die LAGen benennen.

7. Die LAGen wählen Delegierte zu den jeweiligen Bundesarbeitsgemeinschaften. Diese beteiligen sich an der Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaften auf Basis des BAG Statutes und vertreten dort selbständig das durch den Landesvorstand zugewiesene Politikfeld.

8. Die Gesamtheit der LAG-Sprecher*innen bildet den LAG-Sprecher*innen-Rat, er vertritt die LAGen gegenüber der Partei bei übergeordneten, die Interessen aller LAGen betreffenden Angelegenheiten. Aus seiner Mitte werden unter Berücksichtigung des Frauenstatutes zwei Sprecher*innen gewählt.

§ 3 Aufbau und Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaften

1. Die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften steht jedem Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg offen. Stimmberechtigt sind die teilnehmenden Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg. Nichtmitglieder, die grüne Politik unterstützen möchten, können zur Mitarbeit eingeladen werden und haben wie alle ordentlichen Mitglieder Antrags- und Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

2. Landesarbeitsgemeinschaften können in Präsenz, als Videokonferenz oder in hybrider Form tagen und beschließen. Außerhalb und innerhalb von Sitzungen kann die LAG auch mittels geeigneter Werkzeuge wie Termite und Abstimmungsgrün abstimmen. Geheime Wahlen können auch auf einer digitalen Sitzung erfolgen. Das Verfahren muss jedoch eine anonymisierte Wahl gewährleisten. Die Regeln zur Durchführung von Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen richten sich nach den Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung und soweit vorhanden nach der Geschäftsordnung der LAG.

3. Die grundsätzlich parteiöffentlichen Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften finden mindestens zweimal im Jahr statt.

4. Zu den Sitzungen erhalten die Mitglieder der LAG grundsätzlich mindestens zwei Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung, die einen Tagungsordnungsvorschlag enthalten soll. Die Einladung per Email gilt als schriftlich. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

5. Die LAG ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens sechs Mitglieder aus mindestens 3 Kreisverbänden teilnehmen. Als Teilnehmende gelten auch Mitglieder, die per Telefon oder anderen geeigneten Kommunikationsformen an der Sitzung teilnehmen.

6. Die Sitzungen werden durch die Sprecher*innen geleitet, sofern keine andere Versammlungsleitung gewählt wurde.

7. LAG-Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

8. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes können Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen.

9. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält Tagesordnung, die Ergebnisse ihrer Behandlung und die getroffenen Beschlüsse. Das Protokoll Bedarf der Bestätigung auf der nächstfolgenden Sitzung.

10. Die LAG hat insbesondere folgende Aufgaben und Verantwortungsbereiche:

• Erarbeitung von programmatischen Positionen und Fassung von Beschlüssen

• Festlegung der inneren Struktur und Arbeitsweise der LAG

• Anträge an LDK, Landesausschuss und Landesvorstand

• Einrichtung von Unterarbeits- und Projektgruppen

• Wahl der Sprecher*innen

• Wahl der BAG Delegierten

• Verwendung der LAG Projektmittel

Die LAG-Sprecher*innen

1. Die LAG wählt unter Berücksichtigung des Frauenstatutes mindestens zwei und maximal vier gleichberechtigte Sprecher*innen in geheimer Wahl. Bei gravierenden Verstößen gegen die Parteiordnung oder gegen dieses Statut ist eine vorzeitige Neuwahl der Sprecher*innen möglich. Eine solche Neuwahl braucht die vorherige Zustimmung des Landesvorstandes.

2. Die LAG-Sprecher*innen haben im Rahmen der Beschlüsse der LAG ein freies Mandat und werden in Ihrer Arbeit durch die Landesgeschäftsstelle unterstützt.

3. Die LAG Sprecherinnen vertreten die LAG auch nach außen. Sie sind an Parteitagsbeschlüsse gebunden und nur mit Zustimmung des Landesvorstandes autorisiert, öffentliche Erklärungen für den Landesverband abzugeben.

4. Für Ihre Arbeit steht ihnen eine Kostenerstattung zu.

5. Die Sprecher*innen haben die folgenden Aufgaben:

• Vertretung der LAG gegenüber anderen Parteiorganen

• Vernetzung der LAG mit inner- und außerparteilichen Akteuren

• Vorbereitung der Sitzungen und führen der laufenden Geschäfte

• Vertretung der LAG im Sprecher*innen-Rat

• Verwaltung des LAG-Finanzbudgets

Die Delegierten zur BAG

1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur BAG vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft in der durch den Landesvorstand zugeordneten BAG und werden für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Bei gravierenden Verstößen gegen die Parteiordnung oder gegen dieses Statut ist eine vorzeitige Neuwahl der Delegierten möglich. Eine solche Neuwahl braucht die vorherige Zustimmung des Landesvorstandes.

2. Die Delegierten sind der LAG rechenschaftspflichtig und vertreten die LAG unter Beachtung deren Beschlüsse in der BAG.

3. Die Kosten und Aufwendungen der ordentlichen BAG-Delegierten zur Erfüllung ihrer statutsgemäßen Aufgaben werden erstattet.

§4 Anerkennung, Umbenennung und Auflösung einer Landesarbeitsgemeinschaft

1. Anerkennung/Gründung

Der Landesvorstand beschließt über Gründung, Umbenennung und Auflösung von LAGen. Ein Antrag auf Gründung einer neuen Landesarbeitsgemeinschaft muss von mindestens 20 Mitgliedern aus mindestens 3 verschiedenen Kreisverbänden gestellt werden. Der Landesvorstand kann vor endgültiger Beschlussfassung über den Antrag probeweise einen LAG-ähnlichen Arbeitskreis für die Dauer von 12 Monaten einrichten. Spätestens nach Ablauf der 12 Monate ist über den Gründungsantrag zu beschließen

2. Umbenennung

Eine Umbenennung kann auch mit Beschluss durch die LAG selbst erfolgen, sofern dadurch keine Politikfeldänderung stattfindet. Zuvor ist der Landesvorstand zu hören, widerspricht der Landesvorstand, entscheidet auf Antrag der betroffenen LAG darüber die LDK.

3. Abererkennung/Auflösung

Die Landesdelegiertenkonferenz kann eine Landesarbeitsgemeinschaft auf Antrag hin auflösen, wenn die LAG regelmäßig nicht beschlussfähig ist oder innerhalb eines Jahres keine Sitzung stattgefunden hat oder die Landesarbeitsgemeinschaft gegen inhaltliche Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt . Dazu sind die jeweiligen LAG-Sprecher*innen anzuhören.

4. LDK Entscheidung

Kommt eine Neugründung wegen eines ablehnenden Beschlusses des Landesvorstands nicht zustande oder soll eine Landesarbeitsgemeinschaft gegen ihren Willen aufgelöst werden, kann die nächste Landesdelegiertenkonferenz mit der Angelegenheit befasst werden. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über einen entsprechenden Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Gründung oder Auflösung ist ab Beschluss dieser LDK wirksam.

§5 Sprecherinnen-Rat der LAGen

1. Der Sprecher*innen-Rat ist die Vertretung der Gesamtheit aller LAGen. Er diskutiert und beschließt über gemeinschaftliche, alle LAGen betreffende Belange und vertritt die LAGen in ihrer Gesamtheit gegenüber den Parteiorganen. Er dient auch dem Austausch zwischen den LAGen und zur Koordination gemeinsamer Aktivitäten.

2. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.

3. Der Sprecherinnen-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Der Sprecher*innen-Rat setzt sich zusammen aus den gewählten LAG Sprecherinnen und einem Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes mit beratender Stimme.

5. Der Sprecher*innen-Rat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als 1/3 der LAGen vertreten sind.

6. Alle LAG-Sprecher*innen haben Antrags- und Rederecht.

7. Der Sprecher*innen-Rat wählt aus seiner Mitte, nach den Regeln des Frauenstatutes zwei Sprecher*innen, die den LAG-Sprecher*innen-Rat in allen Belangen vertreten. Die Sprecher*innen des Rates sind an die Beschlüsse des

Rates gebunden. Die Sitzungen werden durch die Sprecher*innen geleitet, sofern keine andere Versammlungsleitung gewählt wurde.

8. Die Wahl der Sprecher*innen des Rates erfolgt in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr.

9. Die Kosten und Aufwendungen der beiden Sprecher*innen des LAG-Sprecher*innen-Rates zur Erfüllung ihrer statutsgemäßen Aufgaben werden erstattet.

10. Der Sprecher*innen-Rat schlichtet Streitigkeiten zwischen LAGen und unterstützt bei der Organisation gemeinsamer Veranstaltungen aller oder mehrerer LAGen, wie z.B. dem grünen Ratschlag.

11. Er beschließt über die ihm zugewiesenen Inter-LAG Finanzmittel und deren Verteilung.

12. Für Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen gelten die unter §3 beschriebenen Verfahrensweisen sinngemäß. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden LAGen erhält.

§6 Finanzen

1. Die LAGen erhalten ein jährliches Finanzbudget, dessen Höhe im Rahmen des Landeshaushaltes durch die Landesdelegiertenkonferenz beschlossen wird. Bei der Erstellung des Budgets werden die Sprecher*innen des LAG-Sprecher*innen-Rates von Landesvorstand und Landesfinanzrat angehört. Im Rahmen des Budgets treffen die Sprecher*innen eigenverantwortlich die Entscheidung über dessen Verwendung.

2. Die Antragsstellung auf Auszahlung und die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzmittel obliegt den Sprecher*innen der einzelnen LAGen für die LAG-Mittel und den Sprecher*innen des Sprecher*innen-Rates für die Mittel des LAG-Sprecher*innen-Rates. Die ordnungsgemäße Verwendung ist dabei gegenüber dem Geschäftsführenden Landesvorstand nachzuweisen.

3. Die Mittel können wie folgt verwendet werden:

• Telefon, Fax, Porto und Internetkosten

• Fahrtkosten und Tagesspesen

• Kosten für Veranstaltungen und Sitzungen inkl. Raumkosten

• Kosten für Referent*innen

• Büro- und Informationsmaterial

• Projektmittel nach Beschluss durch den LAG-Sprecher*innen-Rat

4. 50 Prozent des jährlichen Finanzbudgets wird zu gleichen Teilen auf die einzelnen LAGen verteilt. Das verbleibende freie Budget von 50 Prozent wird durch den Sprecher*innen-Rat auf Basis von Projektanträgen, Arbeitsplänen der LAGen, sowie der Vorschläge des Landesvorstandes den einzelnen Projekten und LAGen zugewiesen.Einzelne Landesarbeitsgemeinschaften und der LAG-Sprecher*innen-Rat können darüber hinaus auch gesonderte Projektmittel beim Landesvorstand beantragen.

5. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten bzw. der durch den Landesvorstand genehmigten Kostenpläne.

§7 Schlussbestimmungen

Mit Beschluss dieses LAG Statutes durch die Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen am 25. September 2022 tritt das LAG Statut vom 13.10.2007 außer Kraft und dieses LAG Statut an seine Stelle.

Begründung

Das LAG Statut aus dem Jahre 2007 war ein wichtiger Meilenstein für die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften. Es gab Ihnen die Aufgabe der Beratung von Vorstand und Fraktion, mitgliederöffentliche „Ratschläge" zu veranstalten, die BAG-Delegierten zu wählen und nicht zuletzt den Auftrag zur Vernetzung von Öffentlichkeit mit den Grünen, wie auch der verschiedenen Parteiorgane und Gliederungen.

Seit 2007 ist die Partei jedoch deutlich größer geworden, wir sind die führende Regierungspartei und die LAGen sind heute Ansprechpartner vieler zivilgesellschaftlicher und parteipolitischer Gruppen und wichtiger in der Programmarbeit als jemals zuvor. Wir sind Denkfabriken der Partei, in denen wichtige Teile der zukünftigen Politik erarbeitet werden. Und wir arbeiten immer noch zu 100% ehrenamtlich.

In die hier vorgeschlagene Neufassung sind die gesammelten Erfahrungen vieler LAGen eingeflossen.

Ein LAG Statut muss insbesondere in drei Aspekten die Arbeit der LAGen unterstützen:

1. Auftrag und Stellung der LAGen in der Partei regeln. Unser Ansatz: Die LAGen sind Gremien der Partei und agieren auf Augenhöhe.

2. Aufbau und Arbeitsweise der LAGen definieren. Unser Ansatz: Die LAGen sind eigenverantwortlich für Ihre Arbeit und haben im Rahmen der Parteitagsbeschlüsse die Freiheit grüne Politikvorschläge zu entwickeln.

3. Die Finanzierung der LAGen sicherstellen. Unser Ansatz: Die LAGen bleiben Gestalter und bestimmen über die Verwendung ihres Budgets.

4. Desweiteren benötigen die derzeit 22 LAGen ein Forum zur Vertretung und Koordination ihrer Arbeit. Die bisherigen Sprecher*innen-Treffen wollen wir zu einem Gremium weiterentwickeln, das eigenständig INTER-LAG Aktivitäten plant und gemeinschaftliche Anliegen vertritt: mit diesem Statut schaffen wir einen LAG-Sprecher*innen-Rat.

Unser Antrag für ein LAG Statut trifft hierzu die notwendigen Regelungen.

Beschluss (vorläufig) Neufassung des LAG-Statuts

Gremium:	41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum:	24.09.2022
Tagesordnungspunkt:	SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

Die Landesdelegiertenkonfernz möge beschließen:

Die Landesdelegiertenkonfernez beschließt das am 13.10.2007 in Heilbronn verabschiedete "Statut zur Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften" durch eine Neufassung zu ersetzen.

Die Neufassung tritt am Tage dieses Beschlusses in Kraft und lautet:

Statut der Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg (LAG-Statut)

§ 1 Status

Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind auf der Grundlage der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Ort inhaltlicher Arbeit auf Landesebene. Sie arbeiten in Politikfeldern, die auch von landespolitischer Bedeutung sind, an der Weiterentwicklung der Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und bündeln fachpolitische Diskussionszusammenhänge verschiedener innerparteilicher Gremien und grüner Akteurskreise und stellen über die Strukturen der Bundesarbeitsgemeinschaften den länderübergreifenden Austausch sicher. Der Landesvorstand bezieht die LAGen in Beratung über Programmatik, insbesondere für das Landtagswahlprogramm, und deren langfristige Weiterentwicklung ein. Nach Satzung haben die LAGen Antragsrecht zur Landesdelegiertenkonferenz.

§ 2 Anerkennung, Umbenennung, Auflösung

1. Der Landesvorstand beschließt über Anerkennung, Benennung, Umbenennung und Auflösung der LAGen sowie über die Zuordnung von Politikfeldern zu einzelnen LAGen. Die betroffenen LAGen haben hierzu ein Widerspruchsrecht gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Landesvorstand berichtet über die Arbeit der LAGen in seinem Rechenschaftsbericht.

2. Der Anerkennung einer LAG soll eine mindestens zweijährige Projektphase vorausgehen. Dabei sollen regelmäßig mehr als 10 Personen aus mindestens 5 Kreisverbänden in der Gruppe mitarbeiten. Die Ergebnisse der in dieser Zeit bearbeiteten Projekte werden dem Landesvorstand vorgelegt. Sie sind eine Grundlage seiner Entscheidung über die Anerkennung einer Gruppe als LAG. Einen Anerkennungsantrag können mindestens 20 Mitglieder aus mindestens 5 Kreisverbänden an den Landesvorstand stellen.

3. Der Landesvorstand hat eine LAG aufzulösen, wenn diese gegen Satzung, Ordnung oder Grundwerte der Partei verstößt, sonstiger Schaden für die Partei entsteht oder wenn die formalen Voraussetzungen dieses Statutes nicht mehr erfüllt werden. Die formalen Voraussetzungen sind dabei insbesondere, dass eine kontinuierliche Arbeit stattfindet, regelmäßig

Sprecher*innen gewählt werden und in der Regel mehr als 10 Personen aus mindestens 5 Kreisverbänden teilnehmen. Dazu sind die jeweiligen LAG-Sprecher*innen anzuhören.

§ 3 Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaften

1. Die LAGen kommen mindestens drei Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Sitzungen können auch digital oder hybrid stattfinden. In der Regel führen die LAGen ihre Debatten in ihren Sitzungen und fassen darin ihre Beschlüsse.

2. Jedes an einer Sitzung teilnehmende Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist stimmberechtigt. Das Frauenstatut des Landesverbandes regelt davon abweichend die Stimmberechtigung in der LAG Frauenpolitik. Nichtmitglieder können beratend mitwirken.

3. Über politische Beschlüsse der LAGen wird der Landesvorstand umgehend unterrichtet.

4. Die Arbeit der LAGen findet innerhalb der Partei statt. Die Unterzeichnung von Aufrufen, Erklärungen, Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes. In ihren Papieren und Beschlussdokumenten stellen die LAGen deutlich heraus, dass es sich um keine von der Landespartei beschlossene Position handelt.

5. Mitgliedschaften, die Mitarbeit in außerparteilichen Arbeitsgruppen oder Initiativen, das Eingehen von Bündnissen mit anderen Organisationen sowie das Mitwirken an öffentlichen Veranstaltungen im Namen der LAG sind nur durch den Geschäftsführenden Landesvorstand in seinem Namen möglich. Die Vertretung des Landesverbandes kann der Geschäftsführende Landesvorstand an Mitglieder der LAGen übertragen.

§4 Innere Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften

1. Zu den Sitzungen der LAGen laden die Sprecher*innen rechtzeitig mit einer vorläufigen Tagesordnung über den Emailverteiler der LAG ein und geben den Termin auf der Webseite des Landesverbandes bekannt. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen und die Beschlüsse sind zu protokollieren.

2. Die LAGen wählen unter Anwendung des Frauenstatus alle zwei Jahre auf ihrer Sitzung zwei Sprecher*innen, die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sein müssen. Es können weitere Personen in ein Koordinierungsteam der LAG gewählt werden, um die Sprecher*innen bei der LAG-internen Arbeit zu unterstützen.

3. Die Sprecher*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei. Sie haben ein freies Verhandlungsmandat gegenüber Antragskommission und Landesvorstand bei Anträgen, die sie an die Landesdelegiertenkonferenz gestellt haben. Sie

sind für die Koordination der Arbeit gegenüber der Landesgeschäftsstelle alleinige Ansprechpartner*innen.

4. Die Sprecher*innen und ggf. das Koordinierungsteam übernehmen die Terminkoordination und Einladung und sind für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen verantwortlich. Sie geben den in der LAG Mitarbeitenden Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Tagesordnung und Schwerpunktsetzung und koordinieren die LAG-Arbeit mach demokratischen Grundsätzen.

5. Anträge an die Organe der Landespartei bedürfen eines Beschlusses der LAG. Diese erfolgen auf den Sitzungen der LAGen, zu denen rechtzeitig eingeladen wurde, und müssen protokolliert werden.

6. LAGen können im Einvernehmen mit dem Landesvorstand dauerhafte Unter-Arbeitsgemeinschaften (UAG) und temporäre Projektgruppen einrichten, um die Arbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft zu unterstützen oder zu vertiefen. Die LAGen regeln die Arbeit dieser Gruppen in eigener Verantwortung innerhalb des Rahmens dieses Statuts. Diese Gruppen haben kein eigenes Antragsrecht an die LDK. Ihre Beschlüsse benötigen die Zustimmung der LAG. Sie erhalten keine organisatorische Unterstützung durch die Landesgeschäftsstelle. Die Vertretung - auch in organisatorischer Hinsicht- gegenüber Landesverband und Landesgeschäftsstelle erfolgt über die Sprecher*innen der LAGen.

7. Mitgliederöffentliche Ratschläge und Sitzungen, die über das übliche Maß hinausgehen, oder öffentliche Veranstaltungen können nur in Zusammenarbeit mit und auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstand erfolgen.

§5 Delegation in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen)

1. Über die Zuordnung der Delegationsmöglichkeit zu Bundesarbeitsgemeinschaften zu den jeweiligen LAGen entscheidet der Landesvorstand.

2. Die LAGen können zwei Delegierte wie auch Ersatzdelegierte entsprechend den Regelungen des Frauen- und BAG-Statuts wählen. Diese müssen vom Geschäftsführenden Landesvorstand bestätigt werden und werden von ihm in die BAG entsandt. Falls keine entsprechende LAG existiert oder eine LAG die Möglichkeit zur Entsendung nicht nutzt, kann der Geschäftsführende Landesvorstand allein die Delegierten entsenden. Alle Delegierten müssen spätestens alle zwei Jahre durch den Geschäftsführenden Landesvorstand bestätigt werden.

§6 Pflichten und Zusammenarbeit

1. Landesvorstand und Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen für die LAGen.

2. Der Geschäftsführende Landesvorstand lädt die LAG-Sprecher*innen in der Regel zweimal im Jahr zum Austausch über grundsätzliche Fragestellungen der LAG-Arbeit ein.

3. Die LAG-Sprecher*innen melden umgehend nach einer Wahl die Funktionsträger*innen (Sprecher*innen, BAG-(Ersatz)-Delegierte, Beauftragte in Organisationen) der Landesgeschäftsstelle. Ohne diese Meldung kann keine Kostenerstattung erfolgen.

4. Die LAGen sind gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig. Dazu legen die LAGen dem Landesvorstand nach dem Jahreswechsel, spätestens bis 1. Februar des nächsten Jahres, einen schriftlichen Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr und einen Arbeitsplan für das laufende Jahr vor. Diese Berichte sind Grundlage für Kostenerstattungen und Projektanträge.

5. Die Sprecher*innen der LAGen melden ihre Sitzungen frühzeitig der Landesgeschäftsstelle. Im Rahmen der Verfügbarkeit weist die Landesgeschäftsstelle geeignete Räume zu oder stellt digitale Konferenzräume zur Verfügung. Auf Grundlage dieser Meldungen werden die Termine auf der Webseite des Landesverbandes veröffentlicht. Ohne diese Meldung kann eine Kostenerstattung nicht erfolgen.

6. Der Landesvorstand beauftragt die LAG-Sprecher*innen mit der Pflege der jeweiligen LAG-Emailverteiler und erlaubt ihnen die Nutzung zu satzungsgemäßen Zwecken soweit es zur Sicherstellung der LAG-Arbeit erforderlich ist. Ob E-Mail-verteiler als Debatten- oder reine Info-Verteiler genutzt werden entscheidet in der Regel die jeweilige LAG. Die LAG-Sprecher*innen müssen sich zu einem vertraulichen Umgang verpflichten und nach Ende der Tätigkeit alle Zugänge und Daten zurückgeben bzw. löschen. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§7 Finanzen

1. Im Haushalt des Landesverbandes wird ein gemeinsames jährliches Budget für alle LAGen vorgesehen. Aus diesem Budget werden die erforderlichen Kosten für die laufende Arbeit gedeckt, insbesondere Raumkosten, Honorare,

Reisespesen für Sprecher*innen und BAG-Delegierte, sowie weitere Auslagen der Sprecher*innen.

2. Den beiden Sprecher*innen der LAGen werden die notwendigen Reisespesen und weiteren Auslagen entsprechend der Erstattungsordnung auf Antrag erstattet.

3. Die notwendigen Reisespesen der stimmberechtigten BAG-Delegierten zu Sitzungen ihrer jeweiligen BAG werden vom Landesverband auf Antrag entsprechend der Erstattungsordnung erstattet.

4. Projektmittel für mitgliederöffentliche Ratschläge, öffentliche Veranstaltungen oder andere Aktionen können beim Geschäftsführenden Landesvorstand beantragt werden und werden aus dem LAG-Budget gedeckt.

5. Über die Verwendung der Mittel ist ein geeigneter Nachweis von den LAG-Sprecher*innen zu erbringen.

OÄ3 Neufassung der Urabstimmungsordnung

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	15.07.2022
Tagesordnungspunkt:	SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

Die Landesdelegiertenkonfernz möge beschließen:

Die Landesdelegiertenkonfernez beschließt das am 11./12.12.2006 in Bad Krozingen verabschiedete "Urabstimmungsstatut" durch eine Neufassung zu ersetzen.

Die Neufassung tritt am Tage dieses Beschlusses in Kraft und lautet:

Urabstimmungsordnung

gemäß § 13 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg

§ 1 Urabstimmung

1. Eine Urabstimmung ist eine schriftliche oder digitale Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes über eine Abstimmungsfrage, die mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Suggestivfragen sind dabei unzulässig.

2. Der Haushalt des Landesverbandes, Einzelpositionen des Haushaltes sowie Personalfragen der Arbeitnehmer*innen können nicht Gegenstand von Urabstimmungen sein. Ebenso sind Urabstimmungen nicht zulässig, deren Umsetzung in die Autonomie der Gliederungen eingreifen oder gegen das Parteiengesetz verstoßen würde.

3. Über die Unzulässigkeit von Urabstimmungsfragen entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der Landespartei und der Kreisverbände.

§ 2 Einleitung einer Urabstimmung

Eine Urabstimmung ist durchzuführen

1. nach einer erfolgreichen Urabstimmungsinitiative, die die Unterstützung von mindestens 5% der Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg erhalten hat.

2. nach einer erfolgreichen Urabstimmungsinitiative, die die Unterstützung von mindestens zehn Kreisverbänden erhalten hat.

3. auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz (LDK).

§ 3 Durchführung einer Urabstimmungsinitiative der Mitglieder

1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist berechtigt, eine Urabstimmungsinitiative einzuleiten.

2. Die Urabstimmungsinitiative beginnt mit dem Eingang der Mitteilung des Antragstextes und der Nennung von bis zu zwei Ansprechpersonen an die Landesgeschäftsstelle. Ab diesem Zeitpunkt ist die Sammlung von Unterstützer*innen möglich.

3. Einen Arbeitstag nach dem Beginn der Urabstimmungsinitiative beginnt die sechsmonatige Frist, um die für die Urabstimmung notwendigen Unterstützer*innen zu sammeln.

4. Grundsätzlich wird die Sammlung von Unterstützer*innen in online-gestützter, vom Geschäftsführenden Landesvorstand festgelegter Form durchgeführt. Ein nicht-online gestützter Weg muss ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Auf Wunsch der Initiator*innen ist die Sammlung der Unterstützer*innen auch ausschließlich auf schriftlichem Weg möglich. Diese hat auf einheitlichen Unterschriftenlisten unter Angabe von Namen, Vorname, Anschrift und Kreisverband der Unterstützer*innen zu erfolgen.

5. Sobald die Initiator*innen die erforderliche Anzahl an Mitgliedern als Unterstützer*innen gesammelt haben, stellen die Ansprechpersonen diese Unterschriften oder digitalen Unterstützungsanzeigen der Landesgeschäftsstelle zur Verfügung und benennen zwei Vertrauenspersonen für die Urabstimmung.

6. Die Landesgeschäftsstelle prüft die Unterstützer*innenliste und stellt innerhalb von zwei Wochen fest, ob die Urabstimmungsinitiative erfolgreich ist. Ist sie erfolgreich, gilt die Urwahl als eingeleitet.

7. Maßgeblich für die Berechnung des 5-Prozent-Quorums ist die Zahl der Mitglieder zum Ende des letzten Kalenderjahres vor dem Beginn der Urabstimmungsinitiative, für das der Bundesverband die Mitgliederzahlen offiziell berechnet hat.

§ 4 Durchführung einer Urabstimmungsinitiative der Gliederungen

1. Die Kreisverbände von Bündnis 90/Die Grünen können auf Beschluss ihrer Kreismitgliederversammlung Urabstimmungsinitiativen einleiten oder unterstützen.

2. Die Urabstimmungsinitiative beginnt mit dem Eingang der Mitteilung des Antragstextes und der Nennung von zwei Ansprechpersonen an die

Landesgeschäftsstelle. Ab diesem Zeitpunkt ist die Sammlung von unterstützenden Kreisverbänden möglich.

3. Einen Arbeitstag nach dem Beginn der Urabstimmungsinitiative beginnt die sechsmonatige Frist, um die für die Urabstimmung notwendigen unterstützenden Kreisverbände zu sammeln.

4. Sobald die erforderliche Anzahl an unterstützenden Kreisverbänden gesammelt wurde, stellen die Ansprechpersonen die unterschriebenen Protokolle der Unterstützungsbeschlüsse der Kreisverbände der Landesgeschäftsstelle zur Verfügung und benennen zwei Vertrauenspersonen für die Urabstimmung.

5. Die Landesgeschäftsstelle prüft die eingereichten Unterlagen und stellt innerhalb von zwei Wochen fest, ob die Urabstimmungsinitiative erfolgreich ist. Ist sie erfolgreich, gilt die Urwahl als eingeleitet.

§ 6 Beschluss einer Urabstimmung durch die Landesdelegiertenkonferenz

1. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über die Durchführung einer Urabstimmung mit einfacher Mehrheit. Sie benennt zudem zwei Vertrauenspersonen für die Urabstimmung. Mit dem Beschluss gilt die Urabstimmung als eingeleitet.

2. Bei dringendem Anlass kann die Landesdelegiertenkonferenz die Frist nach § 9 Abs. 1 durch Beschluss verkürzen.

3. Der Beschluss und der Antragstext sind zu protokollieren und der Landesgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Informationspflichten der Landesgeschäftsstelle

1. Über den Beginn einer Urabstimmungsinitiative sind die Kreisverbände innerhalb von drei Wochen nach der Mitteilung an die Landesgeschäftsstelle zu informieren. Dabei sind Antragstext und Informationen, wie die Urabstimmungsinitiative unterstützt werden kann, zur Verfügung zu stellen.

2. Über eine erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmung sind die Kreisverbände innerhalb von zwei Wochen zu informieren. Zudem sind innerhalb von vier Wochen die Mitglieder über die regelmäßigen digitalen Kommunikationskanäle des Landesverbandes über die erfolgreiche Urabstimmungsinitiative, das weitere Verfahren und die Diskussionsmöglichkeiten zu informieren.

§ 6 Urabstimmungskommission

1. Sobald eine Urwahl eingeleitet wurde, bildet die Landesgeschäftsführung eine Urabstimmungskommission aus Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle unter ihrem Vorsitz.

2. Die Urabstimmungskommission ist für die organisatorische Durchführung der Urabstimmung zuständig. Dies umfasst insbesondere

3. die Festsetzung der Fristen und Termine entsprechend dieses Statuts,

4. die Unterstützung der Diskussionsphase,

5. das Erstellen des Verzeichnisses der Abstimmungsberechtigten mit dem Stichtag zum letzten Tag des Quartals vor Einleitung der Urwahl,

6. das Erstellen und den Versand der Abstimmungsunterlagen an die stimmberechtigten Mitglieder, an die jeweils zuletzt gemeldete Adresse,

7. das Beantworten von Fragen und Bearbeiten von Anliegen der Stimmberechtigten,

8. die Entgegennahme und ordnungsgemäße Lagerung von Abstimmungsbriefen,

9. das Auszählen der Abstimmungsbriefe,

10. das Feststellen und Veröffentlichen des Ergebnisses.

§ 7 Diskussionsmöglichkeiten

1. Mit der Einleitung einer Urwahl stellt der Landesverband Diskussionsmöglichkeiten für alle Mitglieder zur Verfügung.

2. Den Mitgliedern, Gremien und Organen der Partei soll dabei eine geeignete digitale Plattform für Stellungnahmen zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Informationen zu dieser Plattform sind den Kreisverbänden und den Mitgliedern über die regelmäßigen digitalen Kommunikationskanäle zur Verfügung zu stellen.

4. Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, den Inhalt der Urabstimmungsinitiative auf ihren Mitgliederversammlungen zu behandeln.

§ 8 Abstimmungsverfahren

1. Über mehrere Urabstimmungsanträge kann gemeinsam abgestimmt werden.

2. Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie positiv entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet.

3. Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zur selben Thematik zur Entscheidung, so ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit Ja/Nein oder Enthaltung zu entscheiden. (Erhält mehr als eine Alternative eine Mehrheit

der gültigen Stimmen, so gilt die Alternative als angenommen, die die meisten Ja-Stimmen erhält.) Erhält keine Alternative eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind alle Alternativen abgelehnt.

§ 9 Durchführung der Urabstimmung

1. Der Versand der Urabstimmungsunterlagen erfolgt frühestens sechs Wochen und spätestens neun Wochen nach der Information der Kreisverbände über die Einleitung der Urwahl.

2. Die Urabstimmung findet grundsätzlich als Briefwahl statt. Im Einvernehmen von Landesvorstand und Vertrauenspersonen kann ein geeignetes digitales Abstimmungsverfahren angewandt werden. Dazu ist vom Landesvorstand eine digitale Verfahrensordnung zu beschließen. Dabei sind die Regelungen des § 10 sinngemäß anzuwenden. Eine nicht-digitalunterstützte Abstimmungsmöglichkeit ist alternativ anzubieten.

§ 10 Durchführung und Auszählung der Briefwahl

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit folgendem Inhalt:

2. ein Abstimmungsformular,

3. einen Umschlag für das Abstimmungsformular,

4. eine eidesstattliche Erklärung,

5. ein Anschreiben mit Merkblatt,

6. einen adressierten Rückumschlag.

2. Das Abstimmungsformular ist vom Mitglied auszufüllen, in den Umschlag für Abstimmungsformulare einzulegen und zuzukleben (Abstimmungsbrief). Auf der eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass der/die Absender*in zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Die Möglichkeit, eine Hilfsperson zur Stimmabgabe heranzuziehen, ist zu gewährleisten. Die eidesstattliche Erklärung ist, zusammen mit dem zugeklebten Abstimmungsbrief, im Rückumschlag der Urabstimmungskommission bis zu einem vorher festgelegten Termin (Eingang in der Landesgeschäftsstelle) zuzusenden.

3. Der Rücksendeschluss für die Abstimmungsunterlagen ist im Regelfall auf einen Zeitpunkt zwischen dem 14. und 21. Tag nach Absendung der Urabstimmungsunterlagen an die Mitglieder festzulegen. Der Rücksendezeitraum darf nicht in die Sommerferien fallen. Würde der Aussendetermin nach § 9 Absatz 1 in diesen Zeitraum fallen, ist stattdessen ein Tag in der ersten Woche nach den Sommerferien zu wählen.

4. Die Kosten der Rücksendung der Abstimmungsunterlagen trägt der/die Absender*in. Die Abstimmungskommission hat Rückumschläge, für die ein

Nachporto verlangt wird, von den anderen Abstimmungsbriefen zu trennen und als ungültig zu werten.

5. Die Urabstimmung ist innerhalb einer Woche nach dem festgelegten Einsendeschluss auszuzählen. Die Auszählung ist mitgliederöffentlich.

6. Bei der Auszählung sind festzustellen:
    1. die Zahl der versandten Urabstimmungsunterlagen,
    2. die Zahl der fristgerecht zurückgelaufenen Urabstimmungsunterlagen,
    3. die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,
    4. die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,
    5. die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenden Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

7. Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

8. die eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben ist,

9. der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist,

10. die Identität der Abstimmenden auf dem Abstimmungsformular erkennbar ist,

11. mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden,

12. der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist,

13. sie nach dem Stichtag eingegangen sind.

§ 11 Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.

Begründung

Die Neufassung des Urabstimmungsstatus verändert die Rahmenbedingungen so, dass durch die Berücksichtigung von digitalen Informations-, Versand- und Diskussionsmöglichkeiten einerseits der organisatorische Aufwand zur Durchführung erheblich verringert wird, und zum anderen eine schnellere Abwicklung und damit Entscheidung möglich wird.

Beschluss (vorläufig) Neufassung der Urabstimmungsordnung

Gremium:	41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum:	24.09.2022
Tagesordnungspunkt:	SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

Die Landesdelegiertenkonfernz möge beschließen:

Die Landesdelegiertenkonfernez beschließt das am 11./12.12.2006 in Bad Krozingen verabschiedete "Urabstimmungsstatut" durch eine Neufassung zu ersetzen.

Die Neufassung tritt am Tage dieses Beschlusses in Kraft und lautet:

Urabstimmungsordnung

gemäß § 13 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg

§ 1 Urabstimmung

1. Eine Urabstimmung ist eine schriftliche oder digitale Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes über eine Abstimmungsfrage, die mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Suggestivfragen sind dabei unzulässig.

2. Der Haushalt des Landesverbandes, Einzelpositionen des Haushaltes sowie Personalfragen der Arbeitnehmer*innen können nicht Gegenstand von Urabstimmungen sein. Ebenso sind Urabstimmungen nicht zulässig, deren Umsetzung in die Autonomie der Gliederungen eingreifen oder gegen das Parteiengesetz verstoßen würde.

3. Über die Unzulässigkeit von Urabstimmungsfragen entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der Landespartei und der Kreisverbände.

§ 2 Einleitung einer Urabstimmung

Eine Urabstimmung ist durchzuführen

1. nach einer erfolgreichen Urabstimmungsinitiative, die die Unterstützung von mindestens 5% der Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg erhalten hat.

2. nach einer erfolgreichen Urabstimmungsinitiative, die die Unterstützung von mindestens zehn Kreisverbänden erhalten hat.

3. auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz (LDK).

§ 3 Durchführung einer Urabstimmungsinitiative der Mitglieder

1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist berechtigt, eine Urabstimmungsinitiative einzuleiten.

2. Die Urabstimmungsinitiative beginnt mit dem Eingang der Mitteilung des Antragstextes und der Nennung von bis zu zwei Ansprechpersonen an die Landesgeschäftsstelle. Ab diesem Zeitpunkt ist die Sammlung von Unterstützer*innen möglich.

3. Einen Arbeitstag nach dem Beginn der Urabstimmungsinitiative beginnt die sechsmonatige Frist, um die für die Urabstimmung notwendigen Unterstützer*innen zu sammeln.

4. Grundsätzlich wird die Sammlung von Unterstützer*innen in online-gestützter, vom Geschäftsführenden Landesvorstand festgelegter Form durchgeführt. Ein nicht-online gestützter Weg muss ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Auf Wunsch der Initiator*innen ist die Sammlung der Unterstützer*innen auch ausschließlich auf schriftlichem Weg möglich. Diese hat auf einheitlichen Unterschriftenlisten unter Angabe von Namen, Vorname, Anschrift und Kreisverband der Unterstützer*innen zu erfolgen.

5. Sobald die Initiator*innen die erforderliche Anzahl an Mitgliedern als Unterstützer*innen gesammelt haben, stellen die Ansprechpersonen diese Unterschriften oder digitalen Unterstützungsanzeigen der Landesgeschäftsstelle zur Verfügung und benennen zwei Vertrauenspersonen für die Urabstimmung.

6. Die Landesgeschäftsstelle prüft die Unterstützer*innenliste und stellt innerhalb von zwei Wochen fest, ob die Urabstimmungsinitiative erfolgreich ist. Ist sie erfolgreich, gilt die Urwahl als eingeleitet.

7. Maßgeblich für die Berechnung des 5-Prozent-Quorums ist die Zahl der Mitglieder zum Ende des letzten Kalenderjahres vor dem Beginn der Urabstimmungsinitiative, für das der Bundesverband die Mitgliederzahlen offiziell berechnet hat.

§ 4 Durchführung einer Urabstimmungsinitiative der Gliederungen

1. Die Kreisverbände von Bündnis 90/Die Grünen können auf Beschluss ihrer Kreismitgliederversammlung Urabstimmungsinitiativen einleiten oder unterstützen.

2. Die Urabstimmungsinitiative beginnt mit dem Eingang der Mitteilung des Antragstextes und der Nennung von zwei Ansprechpersonen an die

Landesgeschäftsstelle. Ab diesem Zeitpunkt ist die Sammlung von unterstützenden Kreisverbänden möglich.

3. Einen Arbeitstag nach dem Beginn der Urabstimmungsinitiative beginnt die sechsmonatige Frist, um die für die Urabstimmung notwendigen unterstützenden Kreisverbände zu sammeln.

4. Sobald die erforderliche Anzahl an unterstützenden Kreisverbänden gesammelt wurde, stellen die Ansprechpersonen die unterschriebenen Protokolle der Unterstützungsbeschlüsse der Kreisverbände der Landesgeschäftsstelle zur Verfügung und benennen zwei Vertrauenspersonen für die Urabstimmung.

5. Die Landesgeschäftsstelle prüft die eingereichten Unterlagen und stellt innerhalb von zwei Wochen fest, ob die Urabstimmungsinitiative erfolgreich ist. Ist sie erfolgreich, gilt die Urwahl als eingeleitet.

§ 6 Beschluss einer Urabstimmung durch die Landesdelegiertenkonferenz

1. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über die Durchführung einer Urabstimmung mit einfacher Mehrheit. Sie benennt zudem zwei Vertrauenspersonen für die Urabstimmung. Mit dem Beschluss gilt die Urabstimmung als eingeleitet.

2. Bei dringendem Anlass kann die Landesdelegiertenkonferenz die Frist nach § 9 Abs. 1 durch Beschluss verkürzen.

3. Der Beschluss und der Antragstext sind zu protokollieren und der Landesgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Informationspflichten der Landesgeschäftsstelle

1. Über den Beginn einer Urabstimmungsinitiative sind die Kreisverbände innerhalb von drei Wochen nach der Mitteilung an die Landesgeschäftsstelle zu informieren. Dabei sind Antragstext und Informationen, wie die Urabstimmungsinitiative unterstützt werden kann, zur Verfügung zu stellen.

2. Über eine erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmung sind die Kreisverbände innerhalb von zwei Wochen zu informieren. Zudem sind innerhalb von vier Wochen die Mitglieder über die regelmäßigen digitalen Kommunikationskanäle des Landesverbandes über die erfolgreiche Urabstimmungsinitiative, das weitere Verfahren und die Diskussionsmöglichkeiten zu informieren.

§ 6 Urabstimmungskommission

1. Sobald eine Urwahl eingeleitet wurde, bildet die Landesgeschäftsführung eine Urabstimmungskommission aus Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle unter ihrem Vorsitz.

2. Die Urabstimmungskommission ist für die organisatorische Durchführung der Urabstimmung zuständig. Dies umfasst insbesondere

3. die Festsetzung der Fristen und Termine entsprechend dieses Statuts,

4. die Unterstützung der Diskussionsphase,

5. das Erstellen des Verzeichnisses der Abstimmungsberechtigten mit dem Stichtag zum letzten Tag des Quartals vor Einleitung der Urwahl,

6. das Erstellen und den Versand der Abstimmungsunterlagen an die stimmberechtigten Mitglieder, an die jeweils zuletzt gemeldete Adresse,

7. das Beantworten von Fragen und Bearbeiten von Anliegen der Stimmberechtigten,

8. die Entgegennahme und ordnungsgemäße Lagerung von Abstimmungsbriefen,

9. das Auszählen der Abstimmungsbriefe,

10. das Feststellen und Veröffentlichen des Ergebnisses.

§ 7 Diskussionsmöglichkeiten

1. Mit der Einleitung einer Urwahl stellt der Landesverband Diskussionsmöglichkeiten für alle Mitglieder zur Verfügung.

2. Den Mitgliedern, Gremien und Organen der Partei soll dabei eine geeignete digitale Plattform für Stellungnahmen zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Informationen zu dieser Plattform sind den Kreisverbänden und den Mitgliedern über die regelmäßigen digitalen Kommunikationskanäle zur Verfügung zu stellen.

4. Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, den Inhalt der Urabstimmungsinitiative auf ihren Mitgliederversammlungen zu behandeln.

§ 8 Abstimmungsverfahren

1. Über mehrere Urabstimmungsanträge kann gemeinsam abgestimmt werden.

2. Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie positiv entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet.

3. Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zur selben Thematik zur Entscheidung, so ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit Ja/Nein oder Enthaltung zu entscheiden. (Erhält mehr als eine Alternative eine Mehrheit

der gültigen Stimmen, so gilt die Alternative als angenommen, die die meisten Ja-Stimmen erhält.) Erhält keine Alternative eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind alle Alternativen abgelehnt.

§ 9 Durchführung der Urabstimmung

1. Der Versand der Urabstimmungsunterlagen erfolgt frühestens sechs Wochen und spätestens neun Wochen nach der Information der Kreisverbände über die Einleitung der Urwahl.

2. Die Urabstimmung findet grundsätzlich als Briefwahl statt. Im Einvernehmen von Landesvorstand und Vertrauenspersonen kann ein geeignetes digitales Abstimmungsverfahren angewandt werden. Dazu ist vom Landesvorstand eine digitale Verfahrensordnung zu beschließen. Dabei sind die Regelungen des § 10 sinngemäß anzuwenden. Eine nicht-digitalunterstützte Abstimmungsmöglichkeit ist alternativ anzubieten.

§ 10 Durchführung und Auszählung der Briefwahl

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit folgendem Inhalt:

2. ein Abstimmungsformular,

3. einen Umschlag für das Abstimmungsformular,

4. eine eidesstattliche Erklärung,

5. ein Anschreiben mit Merkblatt,

6. einen adressierten Rückumschlag.

7. Das Abstimmungsformular ist vom Mitglied auszufüllen, in den Umschlag für Abstimmungsformulare einzulegen und zuzukleben (Abstimmungsbrief). Auf der eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass der/die Absender*in zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Die Möglichkeit, eine Hilfsperson zur Stimmabgabe heranzuziehen, ist zu gewährleisten. Die eidesstattliche Erklärung ist, zusammen mit dem zugeklebten Abstimmungsbrief, im Rückumschlag der Urabstimmungskommission bis zu einem vorher festgelegten Termin (Eingang in der Landesgeschäftsstelle) zuzusenden.

8. Der Rücksendeschluss für die Abstimmungsunterlagen ist im Regelfall auf einen Zeitpunkt zwischen dem 14. und 21. Tag nach Absendung der Urabstimmungsunterlagen an die Mitglieder festzulegen. Der Rücksendezeitraum darf nicht in die Sommerferien fallen. Würde der Aussendetermin nach § 9 Absatz 1 in diesen Zeitraum fallen, ist stattdessen ein Tag in der ersten Woche nach den Sommerferien zu wählen.

9. Die Kosten der Rücksendung der Abstimmungsunterlagen trägt der/die Absender*in. Die Abstimmungskommission hat Rückumschläge, für die ein

Nachporto verlangt wird, von den anderen Abstimmungsbriefen zu trennen und als ungültig zu werten.

10. Die Urabstimmung ist innerhalb einer Woche nach dem festgelegten Einsendeschluss auszuzählen. Die Auszählung ist mitgliederöffentlich.

11. Bei der Auszählung sind festzustellen:
    1. die Zahl der versandten Urabstimmungsunterlagen,
    2. die Zahl der fristgerecht zurückgelaufenen Urabstimmungsunterlagen,
    3. die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,
    4. die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,
    5. die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenden Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

12. Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

13. die eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben ist,

14. der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist,

15. die Identität der Abstimmenden auf dem Abstimmungsformular erkennbar ist,

16. mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden,

17. der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist,

18. sie nach dem Stichtag eingegangen sind.

§ 11 Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.

OÄ4 Aufhebung des Status der Mitgliederzeitschrift "Grüne Blätter"

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	15.07.2022
Tagesordnungspunkt:	SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

Das Statut der Mitgliederzeitschrift "Grüne Blätter" (beschlossen von der der 16. LDK von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in Villingen, 29.-30.3.2003; verändert durch Beschluss der 24. LDK von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg vom 21.-22.11.2009 in Biberach/Riß) wird ersatzlos aufgehoben.

Begründung

Lange Zeit waren die „Grünen Blätter“ als Mitgliedszeitschrift ein wichtiges Organ der innerparteilichen Kommunikation und des innerparteilichen Meinungsstreits. Seitdem kamen immer neue und zusätzliche Kommunikationsmittel für die Landespartei hinzu: Webseite, Newsletter, Email-Diskussionlisten, Diskussionsforen, Social Media Kanäle, Tools im Grünen Netz, Messanger- und Chatdienste, Videokonferenzen und Webinare.

Diese haben dabei insbesondere zwei Vorteile: die Kommunikation ist zum einen schneller und damit aktueller, und zum anderen verläuft die Kommunikation nicht zwangsweise nur in eine Richtung vom Landesverband zu den Mitgliedern, sondern kann auch im Dialog erfolgen.

Auch wenn der Landesvorstand damit nicht grundsätzlich eine gedruckte Mitgliederzeitschrift für entbehrlich hält, schlägt der Landesvorstand - wenn auch teilweise mit schwerem Herzen - in der Abwägung vor, das Statut der Grünen Blätter außer Kraft zu setzen und die „Grünen Blätter“ damit einzustellen.

Beschluss (vorläufig) Aufhebung des Status der Mitgliederzeitschrift "Grüne Blätter"

Gremium:	41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum:	24.09.2022
Tagesordnungspunkt:	SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

Das Statut der Mitgliederzeitschrift "Grüne Blätter" (beschlossen von der der 16. LDK von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in Villingen, 29.-30.3.2003; verändert durch Beschluss der 24. LDK von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg vom 21.-22.11.2009 in Biberach/Riß) wird ersatzlos aufgehoben.

Beschluss Aufhebung des Status der Mitgliederzeitschrift "Grüne Blätter"

Gremium:	41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum:	24.09.2022
Tagesordnungspunkt:	SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

Das Statut der Mitgliederzeitschrift "Grüne Blätter" (beschlossen von der der 16. LDK von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in Villingen, 29.-30.3.2003; verändert durch Beschluss der 24. LDK von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg vom 21.-22.11.2009 in Biberach/Riß) wird ersatzlos aufgehoben.

OÄ5 Redaktionelle Korrekturen

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	15.07.2022
Tagesordnungspunkt:	SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

Die Landesdelgiertenkonferenz beauftragt die Landesgeschäftstelle mit einer nachträgliche redaktionelle Korrektur der geänderten Satzungen und Ordnungen, bevor die neue Version veröffentlich werden.

Die Korrektur soll dabei folgende Punkte umfassen:

- die Anpassung der fortlaufende Nummerierung nach den Änderungen
- die Berichtigung von Verweise zu anderen Fundstellen in der Satzung des LV/BV
- die Umsetzung der Schreibweise mit Gender-*
- die Korrektur von Rechtschreib- und Grammatikfehlern
- die Anpassung der KV-Zuordnung im Anhang der Satzung an die aktuelle Gemeinde-Bezeichnungen

Beschluss (vorläufig) Redaktionelle Korrekturen

Gremium:	41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum:	24.09.2022
Tagesordnungspunkt:	SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

Die Landesdelgiertenkonferenz beauftragt die Landesgeschäftstelle mit einer nachträgliche redaktionelle Korrektur der geänderten Satzungen und Ordnungen, bevor die neue Version veröffentlich werden.

Die Korrektur soll dabei folgende Punkte umfassen:

- die Anpassung der fortlaufende Nummerierung nach den Änderungen
- die Berichtigung von Verweise zu anderen Fundstellen in der Satzung des LV/BV
- die Umsetzung der Schreibweise mit Gender-*
- die Korrektur von Rechtschreib- und Grammatikfehlern
- die Anpassung der KV-Zuordnung im Anhang der Satzung an die aktuelle Gemeinde-Bezeichnungen